

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst · Postfach 2 61 · 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

1012-152/9/7

(05 11)

Bearbeiter Hannover

120-8712 02.12.1987

Vermittlung
120-1

Genehmigung der Ordnung zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Botanischen Gartens im Fachbereich 7 (Biologie) der Universität Oldenburg

Bezug: Ihr Bericht vom 21.09.1987 - V 6-7/03/08-Schr/Gru -

Hiermit genehmige ich gem. § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die Ordnung zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Botanischen Gartens im Fachbereich 7 (Biologie) mit der Maßgabe, daß in § 6 Abs. 3 Satz 3 das Wort "Kustos" durch die Worte "wissenschaftlichen Leiter" (redakt. Änderung) ersetzt wird.

Gemäß § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG ist die Ordnung einschl. meiner Genehmigung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Den Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrage
Fürstenberg

Göpsling

Ordnung zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Botanischen Gartens im Fachbereich 7 (Biologie) der Universität Oldenburg.

§ 1

Botanischer Garten

Der Botanische Garten mit seinen beiden Teilstandorten Philosophenweg und Kükpersweg ist eine Betriebseinheit im FB Biologie der Universität Oldenburg gemäß § 102 NHG.

§ 2

Aufgaben und Nutzung

1. Der Botanische Garten dient mit seinen Pflanzenbeständen und seiner Ausstattung der Lehre und Forschung an der Universität Oldenburg sowie der Bildung der Bevölkerung. Ein wichtiger Gegenstand der Arbeit sind die Flora und die Vegetation Nordwestdeutschlands unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes. Der Botanische Garten nimmt an der internationalen Zusammenarbeit der Botanischen Gärten teil.

2. Die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs 7 (Biologie) können den Botanischen Garten im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung der Zwecke gemäß Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben benutzen. Die Nutzung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Direktor des Botanischen Gartens. Der Standort Philosophenweg des Botanischen Gartens ist für jedermann nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Besichtigung offen, der Standort Kükpersweg dient nur der Nutzung der dort tätigen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs Biologie.

§ 3

Leitung des Botanischen Gartens

1. Die Leitung des Botanischen Gartens obliegt dem Direktor. Er ist Vorgesetzter der an der Einrichtung tätigen Mitarbeiter. Der Direktor vertritt den Botanischen Garten nach außen und nimmt das Hausrecht der Universität im Botanischen Garten wahr. Er entscheidet über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Botanischen Garten zugeordnet oder zugewiesen sind. Die laufenden Haushaltsmittel (Tit.Gr. 71) werden im Haushaltsplan gesondert geführt und zweckgebunden zugewiesen.

2. Der Direktor legt nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 die wissenschaftlichen Zielsetzungen, Strukturplanungen und Arbeitsprioritäten im Benehmen mit dem wissenschaftlichen und dem technischen Leiter des Botanischen Gartens fest.

§ 4

Bestellung des Direktors

Der Direktor des Botanischen Gartens wird vom Präsidenten der Universität auf Vorschlag des FBR Biologie für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Direktor des Botanischen Gartens ist Professor des Faches Botanik.

§ 5

Beirat

1. Der Beirat des Botanischen Gartens berät den Direktor des Botanischen Gartens bei der Planung, der Entwicklung und der Gestaltung des Botanischen Gartens.

2. Der Beirat unterstützt den Direktor bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Fachbereichsrates, die den Botanischen Garten betreffen.

3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

Zwei Professoren des Fachbereichs Biologie

Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie

Einem Studierenden des Fachbereichs Biologie

Drei Mitarbeitern des Botanischen Gartens, darunter der technische Leiter.

Die beiden Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie der Studierende des Beirates werden von allen Mitgliedern des Fachbereichsrates Biologie, die drei Mitarbeiter von der Versammlung des Botanischen Gartens für die Amtsdauer (2 Jahre) des jeweiligen Direktors gewählt.

4. Der Beirat wählt einen Sprecher, der zu den Sitzungen einlädt und sie leitet. Der Beirat tagt zweimal pro Jahr und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 6

Wissenschaftlicher und technischer Leiter

1. Die laufenden Geschäfte des Botanischen Gartens werden auf Anweisung des Direktors vom wissenschaftlichen und dem technischen Leiter geführt. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung.

2. Aufgaben mit wissenschaftlich-botanischem Schwerpunkt obliegen dem wissenschaftlichen Leiter. Dazu gehören die wissenschaftliche Kontrolle und datenmäßige Erfassung des Arteninventars, der Ausbau und die Kontrolle der Sammlungen des Botanischen Gartens, sowie die Planung der Struktur und Artenzusammensetzung der Schausammlungen sowie der geographischen, pflanzensoziologischen und systematischen Einheiten. Im Rahmen seines Arbeitsbereiches hat er in Absprache mit dem technischen Leiter Weisungsbefugnis über das Personal des Gartens. Der wissenschaftliche Leiter vertritt den Direktor in Abwesenheit.

3. Aufgaben aus dem gärtnerisch-technischen Bereich obliegen dem technischen Leiter. Dazu gehören der Einsatz und die Verwaltung von technischem Gerät, die Mitwirkung bei der gestalterischen Planung sowie der Einsatz und die sachgerechte Pflege und Unterhaltung aller Pflanzenbestände des Gartens. Im Rahmen seines Arbeitsbereiches hat er in Absprache mit dem wissenschaftlichen Leiter Weisungsbefugnis über das Personal des Gartens. Der technische Leiter wird bei seiner Abwesenheit an den einzelnen Standorten durch den jeweiligen Gartenmeister vertreten.

§ 7

Versammlung des Botanischen Gartens

Die im Botanischen Garten tätigen Mitarbeiter bilden die Versammlung des Botanischen Gartens. Sie findet einmal im Semester statt und ist darüber hinaus auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitarbeiter des Botanischen Gartens einzuberufen. Die Versammlung des Botanischen Gartens berät über Angelegenheiten der Mitarbeiter, insbesondere Arbeitsbedingungen und -abläufe sowie Fort- und Weiterbildung. Soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, unterrichtet der Direktor die Versammlung über die oben genannten Angelegenheiten. Sie kann Empfehlungen an den Direktor des Botanischen Gartens aussprechen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.